

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
– Drucksache 17/12307 –

Organisierter Betrug im Pflegesektor u. a. zum Nachteil des gesamten Berufsstands der Pflege

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12307 – vom 6. Juli 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/11833 – wurde seitens der Landesregierung unzureichend beantwortet. So wurde u. a. zu der Frage, ob vor dem Hintergrund des organisierten Abrechnungsbetrugs bei Pflegediensten ein Mitarbeiter für den Entzug von Erlaubnisurkunden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als ausreichend angesehen wird, darauf verwiesen, dass die Personalbedarfsberechnung Angelegenheit der ADD sei. Dabei handelt es sich bei der ADD um eine Landesbehörde, die gegenüber der Landesregierung bzw. indirekt dem Parlament auskunftspflichtig ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass die ADD bei Ermittlungsverfahren und Verurteilungen von Altenpflegern durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt wird?
2. Welche Informationen liegen der ADD über die Anzahl und Straftaten von Altenpflegern vor, die in den Jahren 2020, 2019 und 2018 rechtskräftig verurteilt wurden?
3. In wie vielen Fällen hat die ADD in den Jahren 2020, 2019 und 2018 das Altenpflegeexamen gemäß § 2 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) entzogen?
4. Wird immer noch vor dem Hintergrund des organisierten Abrechnungsbetrugs bei Pflegediensten ein Mitarbeiter für den Entzug von Erlaubnisurkunden gemäß § 2 Abs. 2 Altenpflegegesetz bei der ADD als ausreichend angesehen? Wenn ja, warum?
5. Warum wird in Rheinland-Pfalz keine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Berufsausübenden die Ausübung des Berufs als Altenpflegehelfer in bestimmten Fällen zu untersagen, wie es in anderen Bundesländern schon der Fall ist?
6. Wird die Landesregierung im Rahmen einer Bundesratsinitiative einen Gesetzesvorschlag mit dem Ziel einbringen, dass die Aufnahme eines Tätigkeitsverbots bei bestimmten Straftaten und die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege entsprechend sozialhilferechtlicher Regelungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen möglich ist?
7. Wann ist mit einer Novellierung der Landesverordnung „Krankenpflegehilfe“ vom September 2019 auch in Bezug auf die Altenpflegehilfe zu rechnen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mitteilungen zwischen den Ermittlungsbehörden und den Fachbehörden über Strafverfahren erfolgen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“. Die Strafverfolgungsbehörden übersenden danach der jeweils zuständigen Stelle die entsprechenden Informationen, sofern die Voraussetzungen der MiStra vorliegen.

Zu Frage 2:

Für 2018 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) die Mitteilung über einen Strafbefehl wegen unterlassener Hilfeleistung, für 2019 Informationen über eine Verurteilung wegen Körperverletzung sowie über eine Verurteilung wegen Körperverletzung, Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erhalten. Für 2020 liegt aktuell keine Mitteilungen vor.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich kann durch die zuständige Stelle die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung entzogen werden, wenn sich die Person z. B. eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Altenpflegegesetz). Auf dieser Grundlage hat die ADD in den unter Frage 2 genannten Fällen geprüft, ob

die Erlaubnis widerrufen werden muss. In einen Fall wurde die verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung über den Entzug mit einem Vergleich beendet. In den beiden anderen Fällen sind die Prüfverfahren der ADD noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Über Strafverfahren im Bereich des organisierten Abrechnungsbetrugs, die einen Durchschlag auf die persönliche Eignung einer Altenpflegerin oder eines Altenpflegers mit sich gebracht hätten, ist der ADD bisher keine Mitteilung der Ermittlungsbehörden gemacht worden. Vor diesem Hintergrund wird die personelle Ausstattung der zuständigen Stelle bei der ADD weiterhin als angemessen angesehen.

Zu Frage 5:

§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) legt fest, dass die nichtärztliche Ausübung der Heilkunde einer Erlaubnis bedarf. In Absatz 2 ist geregelt, welche Berufsgruppen heilkundliche Tätigkeiten ausüben und dementsprechend als nichtärztliche Heilberufe anzusehen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. Oktober 2002 (BVerfG, Urteil des zweiten Senats vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 –, Rn. 1-392) festgestellt, dass die Altenpflege zu den Heilberufen gehört, nicht aber die Altenpflegehilfe. Folglich wird in Rheinland-Pfalz für Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer keine Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt, es bedarf daher auch keiner landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, diese Urkunde zu entziehen. Dies würde zudem kein absolutes Berufsverbot darstellen, da lediglich untersagt würde, als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin zu arbeiten. In der Pflege könnten die Betroffenen jedoch weiterhin tätig sein, wenn ein Arbeitgeber sie z. B. als Hilfskraft beschäftigt.

Zu Frage 6:

Die fachlich zuständigen Ressorts der Länder haben sich im Rahmen der 94. Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit einem entsprechenden Beschluss gegenüber der Bundesregierung positioniert. Darin bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, die Aufnahme eines Tätigkeitsverbots bei bestimmten Straftaten und die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege entsprechend sozialhilferechtlicher Regelungen in den Voraussetzungskatalog für den Abschluss eines Versorgungsvertrags zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit für eine Initiative im Bundesrat.

Zu Frage 7:

Vor dem Hintergrund, dass die Ausbildungen in den Helferberufen mit Blick auf die generalisierte Pflegeausbildung neu geregelt werden sollen, ist eine Reform der Altenpflegehilfe- und der Krankenpflegehilfeausbildung zeitnah geplant.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin